

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Erbblatt und Anzeiger).

Druckanstalt
Tageblatt Riesa,
Friedrichstr. 20,
Postfach Nr. 52.

Das Riesauer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und der Amtsanwaltschaft beim Amtsgericht Riesa, des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Riesa behördlicherseits bestimmte Blatt.

Postfachkonto
Dresden 1580,
Stroßstraße
Riesa Nr. 52.

Nr. 297.

Dienstag, 20. Dezember 1932, abends.

85. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 2 Mark ohne Zustellgebühr, durch Postbezug RM. 2.14 einschließlich Postgebühr (ohne Zustellungsgebühr). Für den Fall des Eintretens von Produktionsveränderungen, Erhöhungen der Löhne und Materialpreise behalten wir uns das Recht der Preisänderung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und in bestimmter Zeit wird nicht übernommen. Grundpreis für die 89 mm breite, 3 mm hohe Grundzeile (6 Spalten) 25 Gold-Pfennige; die 89 mm breite Restzeile 100 Gold-Pfennige; zeitraubender und tabellarischer Text 50%, Aufschlag, feste Tarife. Demüthiger Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Abnahme der Auflage oder sonstiger irgenwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verlegeranten oder der Vertriebsanstalten — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.

Rotationsdruck und Verlag: Lange & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 39. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Hoffmann, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Die Verordnung zur Erhaltung des inneren Friedens.

Milderung der politischen Verordnungen.

Aufhebung der Sondergerichte und Fortfall der Auflagennachrichten.

Der Burgfrieden bleibt bis 2. Januar 1933 bestehen.

Berlin. (Funkpruch.) Die zur wirtschaftlichen Erholung notwendige Aufschaltung aller absichtlichen Störungen des öffentlichen Friedens hat in den letzten Jahren eine große Zahl von Ausnahmegesetzen notwendig gemacht, die die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte beschränkt haben. Die jetzt sichtlich eingetretene politische Beruhigung hat die Reichsregierung veranlaßt, dem Herrn Reichspräsidenten die Aufhebung eines Teiles dieser Sonderverordnungen und zwar die Aufhebung der Verordnungen gegen politische Ausschreitungen und gegen den politischen Terror vorzuschlagen, deren Geltungsdauer von vornherein nur für die Zeit besonderer politischer Spannungen gedacht war, und die daher jetzt entbehrt werden können. Denn es versteht sich von selbst, daß es für jede Regierung wünschenswert ist, die normalen gesetzlichen Vorschriften nur so lange durch Sondermaßnahmen zur Sicherung der Staatsautorität zu verstärken, als dies unumgänglich notwendig ist. Der Herr Reichspräsident hat diesem Antrag zugestimmt.

Mit der Aufhebung der genannten politischen Sonderverordnungen kommen außer ihren verstärkten Strafvorschriften unter anderem zum größten Teil diejenigen Bestimmungen in Fortfall, die das Versammlungsrecht und die Presse über das normale Maß hinaus beschränkt haben. Die Regierung ging dabei von der Erwartung aus, daß die politischen Meinungsverschiedenheiten künftig in der Selbstkritik in einer Form angetragen werden, die des deutschen Volkes als einer Kulturnation würdig ist. Wie der Reichspräsident in seiner Rundfunkrede vom 15. d. M. mitgeteilt hat, hat der Reichspräsident dem Vorschlag der Reichsregierung im Vertrauen auf den gesunden Sinn der ordnungsliebenden Bevölkerung entsprochen, dabei aber zum Ausdruck gebracht, daß er nicht abgesehen würde, eine solche Verordnung zum Schutze des deutschen Volkes zu erlassen, falls er sich wider Erwarten in seinem Vertrauen getäuscht sehen sollte. In der Aufhebungsverordnung ist bestimmt, daß diese Verordnungen die bisherigen Ausnahmegesetze, soweit sie nicht etwa schon unter die vom Reichstag beschlossene Annahme fallen würden, künftig nicht mehr verfolgt werden. Die Strafmilderungsvorschriften der Verordnung gegen politische Ausschreitungen vom 14. Juni 1932 sind ausdrücklich aufrecht erhalten. Auch ist das sofortige Inkrafttreten der auf Grund der bisherigen Vorschriften erlassenen Zeitungsverbote ausgedrückt worden.

Um einen klaren Zustand zu schaffen, erschien es angebracht, im Zusammenhang mit der Aufhebung der politischen Sonderverordnungen schon jetzt das Republikstrafgesetz außer Anwendung zu setzen, dessen Geltungsdauer am 31. Dezember d. J. abgelaufen wäre. Ein uneingeschränkter Fortfall dieses Gesetzes war allerdings nicht möglich, da in ihm Vorschriften enthalten sind, die zur Sicherung des öffentlichen Lebens gegen kriegsverherrlichende Angriffe nicht entbehrt werden können. Es sind daher in die neue Verordnung einige Vorschriften des Republikstrafgesetzes übernommen worden, für deren dauernde Beibehaltung eine Notwendigkeit besteht. Hierbei handelt es sich in erster Linie um Ergänzungen des Strafgesetzbuchs nach drei Richtungen hin: die Verabredung zu Verbrechen gegen das Leben bleibt weiterhin unter Strafe gestellt. Dasselbe gilt für Gewalttätigkeiten gegen den Reichspräsidenten und öffentliche Beschimpfung oder Verleumdung des Reichspräsidenten. Ferner war zur Aufrechterhaltung der Staatsautorität ein dauernder Schutz des Staates, seiner Symbole und der sich in der Wehrmacht verkörpernden Einheit des Staates gegen Verletzungen notwendig. Es ist daher in das Strafgesetzbuch eine Strafvorschrift gegen den Eingriff der Öffentlichkeit des Reichs oder eines der Länder, ihre Verleumdung, ihre Farben oder Flaggen oder die deutsche Wehrmacht beschimpft oder böswillig und mit Ueberlegung verächtlich macht.

Abgesehen von diesen drei Strafvorschriften sind aus dem Republikstrafgesetz mit gewissen Änderungen nur diejenigen Vorschriften übernommen worden, die der Sicherung des Staates gegen hochverräterische Angriffe dienen. Es sind dies die Vorschriften über Zuständigkeit und Verfahren bei Auflösung von Vereinen, die hochverräterische Zwecke verfolgen, und die Möglichkeit, periodische Druckschriften dann auf gewisse Zeit zu verbieten, wenn durch ihren Inhalt die Strafbarkeit einer der in den §§ 81—88 Strafgesetzbuch bezeichneten Handlungen begründet wird. Diese Vorschriften sind dahin ergänzt worden, daß ein Verbot periodischer Druckschriften auch wegen einer landesverräterischen Veröffentlichung zulässig ist.

Abgesehen hiervon enthält die neue Verordnung nur noch zwei Vorschriften, auf deren dauernde Beibehaltung im Interesse des Staatswohl nicht verzichtet werden kann. Die schon im Reichsverfassungsgesetz ausgesprochene, vor kurzer Zeit aber vom Reichsgericht aus formellen Gründen für nicht mehr anwendbar erklärte Befugnis der Polizei, Beschlüsse in öffentlichen Versammlungen zu erteilen, muß

auch weiterhin gegeben sein. Ebenso mußte aus Gründen der öffentlichen Sicherheit die am 31. Dezember dieses Jahres endende Geltungsdauer des § 9 des Waffenmischbrauchsgesetzes bis auf weiteres verlängert werden, was nach einer erhöhten Mindeststrafe den trifft, der bewaffnet gemeinsam mit anderen zu politischen Zwecken an öffentlichen Orten erscheint.

Verordnung des Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Friedens.

Vom 19. Dezember 1932.

Berlin. (Funkpruch.) Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 hat der Reichspräsident eine Verordnung erlassen, deren erster Paragraph folgende Vorschriften anher Kraft

Die Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen vom 14. Juni 1932, mit Ausnahme der §§ 22—26,

die 2. Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen vom 28. Juni 1932,

die Verordnung des Reichspräsidenten gegen politischen Terror vom 9. August 1932,

§ 2 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung des inneren Friedens vom 2. November 1932.

§ 2 erkennt der Polizeibehörde die Befugnis zu, in jede öffentliche Versammlung Beauftragte zu entsenden.

Wird die Zulassung der Beauftragten verweigert, so kann die Versammlung für aufgelöst erklärt werden.

Wer als Veranstalter oder Leiter einer Versammlung den Beauftragten der Polizeibehörde die Entsendung eines angemessenen Platzes verweigert, oder wer sich nach Erklärung der Auflösung einer Versammlung nicht sofort entfernt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 RM. bestraft.

§ 3 bestimmt:

Sofort der Zweck eines Vereins den §§ 81—86, 127—129 des Strafgesetzbuchs zumwiderläuft, sind für seine nach § 2 Absatz 1 des Reichsverfassungsgesetzes zulässige Auflösung die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen zuständig.

Wegen die Anordnung der Auflösung eines Vereins ist binnen 2 Wochen die Beschwerde an einen vom Präsidium zu bestimmenden Senat des Reichsgerichts gegeben. Die Einlegung der Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Beschwerde ist bei der Stelle einzulegen, gegen deren Anordnung sie gerichtet ist. Diese hat sie unverzüglich der obersten Landesbehörde vorzulegen. Dinst diese der Beschwerde nicht ab, so hat sie sie unverzüglich an den Reichspräsidenten des Innern weiterzuleiten. Der Reichspräsident des Innern kann der Beschwerde abhelfen; andernfalls hat er sie unverzüglich dem Senat des Reichsgerichts zur Entscheidung vorzulegen. Wegen eine Entscheidung des Reichspräsidenten des Innern, die der Beschwerde abhilft, kann die oberste Landesbehörde die Entscheidung des Senats des Reichsgerichts anrufen.

Der Reichspräsident des Innern kann die oberste Landesbehörde um die Auflösung ersuchen. Glaubt die oberste Landesbehörde einem solchen Ersuchen nicht entsprechen zu können, so teilt sie dies unverzüglich, spätestens aber am zweiten Tage nach Empfang des Ersuchens, dem Reichspräsidenten des Innern mit und ruft innerhalb derselben Frist die Entscheidung des Senats des Reichsgerichts an. Erklärt dieser das Verbot für zulässig, so hat die oberste Landesbehörde dem Ersuchen sofort zu entsprechen. Einer Beschwerde gegen eine auf Ersuchen des Reichspräsidenten des Innern angeordnete Auflösung kann die oberste Landesbehörde nicht abhelfen.

Nach § 4 kann das Vermögen eines aufgelösten Vereins zugunsten des Landes beschlagnahmt und eingezogen werden.

§ 5 bedroht denjenigen, der sich an einem aufgelösten Verein als Mitglied beteiligt, oder den organisatorischen Zusammenhalt weiter aufrechterhält, mit Gefängnis, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann.

Ein weiterer Abschnitt befaßt sich mit den periodischen Druckschriften.

§ 6 besagt: Wird durch den Inhalt einer periodischen Druckschrift die Strafbarkeit einer der in den §§ 81—86, 92 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs oder in den §§ 1—4 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse bezeichneten Handlungen begründet, so kann die periodische Druckschrift, wenn es sich um eine Tageszeitung handelt, bis auf die Dauer von 4 Wochen, in anderen Fällen bis auf die Dauer von 8 Monaten verboten werden.

Das Verbot einer Druckschrift umfaßt auch die in demselben Verlag erscheinenden Kopf- oder Ersatzblätter.

Das Verbot einer periodischen Druckschrift muß ohne jegliche Nachprüfung sofort aufgehoben werden, wenn die

Beschwerde nicht spätestens am 5. Tage nach ihrer Einlegung dem Reichspräsidenten des Innern zugeleitet ist.

Wer eine nach § 8 verbotene periodische Druckschrift herausgibt, verleiht, druckt oder verbreitet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann.

Ueber die Anwendung des Strafgesetzbuchs wird in der Verordnung gesagt:

Nach § 49b wird in das Strafgesetzbuch folgende Vorschrift eingefügt:

Wer an einer Verbindung oder Verabredung teilnimmt, die Verbrechen wider das Leben bezweckt oder als Mittel für andere Zwecke in Aussicht nimmt, oder wer eine solche Verbindung untertüt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus bis zu 5 Jahren.

Nach diesen Vorschriften wird nicht bestraft, wer der Behörde oder dem Bedrohten so rechtzeitig Nachricht gibt, daß ein in Verfolgung der Verbrechen der Verbindung oder Verabredung beabsichtigtes Verbrechen wider das Leben verhindert werden kann.

Unter den ersten Abschnitten des 2. Teiles des Strafgesetzbuchs wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

Wer gegen den Reichspräsidenten einen Angriff auf Leib oder Leben (Gewalttätigkeit) begeht, wird, soweit nicht andere Vorschriften eine schwere Strafe androhen, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer den Reichspräsidenten öffentlich beschimpft oder verunglimpft. Die Tat wird nur mit der Ermächtigung des Reichspräsidenten verfolgt. Für die Befugnis zur öffentlichen Bekanntmachung gilt § 200 entsprechend.

Sind im Falle des Absatzes mildere Umstände vorhanden, so ist die Strafe Gefängnis, neben der auf Geldstrafe erkannt werden kann.

Nach § 194a wird folgende Vorschrift eingefügt:

Wer öffentlich das Reich oder eines der Länder, ihre Verfassung, ihre Farben oder Flaggen oder die deutsche Wehrmacht beschimpft oder böswillig und mit Ueberlegung verächtlich macht, wird mit Gefängnis bestraft.

Die Geltungsdauer des § 8 des Gesetzes gegen Waffenmischbrauch vom 28. März 1931 wird bis auf weiteres verlängert.

Der letzte Abschnitt der neuen Verordnung behandelt die Ueberleitung und Schlussvorschriften.

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichspräsident des Innern, und zwar, soweit es sich um Vorschriften über das Verfahren vor dem Senat des Reichsgerichts handelt im Einvernehmen mit dem Reichspräsidenten des Justiz.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Das Gesetz zum Schutz der Republik vom 25. März 1930 tritt nicht am 31. Dezember 1932, sondern mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Verbote periodischer Druckschriften, die auf Grund einer der aufgehobenen Vorschriften erlassen sind, treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Ist jemand wegen einer Tat verurteilt worden, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nicht mehr strafbar ist, so darf die Strafe nicht vollstreckt werden. Dasselbe gilt für Nebenstrafen und Sicherungsmaßnahmen sowie für rückständige Geldstrafen, die in die Kasse des Reichs oder der Länder fließen.

Vermerke über Strafen wegen solcher Taten, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nicht mehr strafbar sind, sind auf Antrag des Beurteilten im Strafregister zu tilgen.

Hat bei Inkrafttreten dieser Verordnung die Staatsanwaltschaft auf Grund des § 15 der Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausschreitungen vom 14. Juni 1932 einen Antrag nach § 212 der Strafprozedur gestellt, so kann das Verfahren nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.

Diese Vorschrift tritt eine Woche nach Verkündung dieser Verordnung außer Kraft.

Reichsratsauskünfte gegen Einspruch.

Berlin. (Funkpruch.) Wie das Nachrichtenbüro des Vdh. erklärt, haben die Reichsratsauskünfte, die heute Dienstag mittag tagten, sich gegen einen Einspruch bei der Annahme ausgesprochen. Dieser Entscheidung kommt aber keine Bedeutung zu, da es sich hierbei nur um einen Wehrheitsbeschluss handelt, während der namentlichen Abirmung im Plenum 28 Stimmen für den Einspruch genügen.